



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht
Herrengasse 7
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMI- LR1300/0050- III/1/2010	UV-GSt/Sch	Doris Unfried	DW 2720 DW 2105	15.11.2010

**Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz,
das Vereinsgesetz, das Bundesstiftungs- und
Fondsgesetz geändert und ein Luftfahrtsicher-
heitsgesetz erlassen wird
(Budgetbegleitgesetz 2011-2014, Beitrag des BMI)**

Zu Artikel X 1 Änderung des Zivildienstgesetzes:

Die in den Erläuterungen angeführten Einsparungen werden sowohl in sozialpolitischer als auch in verteilungspolitischer Hinsicht kritisch gesehen, insbesondere wenn man die jahrelangen Bemühungen um eine Anpassung der Rahmenbedingungen und Rechte der Zivildienstleistenden an die Präsenzdienstleistenden betrachtet. Die vorgeschlagenen Maßnahmen, sind diesbezüglich kontraproduktiv und können nicht begrüßt werden.

Zum Entfall der Verlängerung durch Vereinbarung (§ 7a ZDG):

Der Entfall der Verlängerung durch Vereinbarung kann vielen Zivildienstleistenden einen Verbleib in der Zivildiensteinrichtung erschweren und sie mangels anderer aktueller Beschäftigungsmöglichkeiten in die Arbeitslosigkeit führen. Dies würde jungen Menschen die Lebensführung erschweren und könnte in vielen Fällen ein Hindernis für eine weitere dauerhafte Beschäftigung in einem Sozialberuf darstellen. Die steigende Nachfrage der Rechtsträger nach Zivildienstleistenden und auch das erklärte Bedürfnis vieler Zivildienstleistender nach Verlängerung durch Vereinbarung beweist, dass sich diese Verlängerung bisher bewährt hat.

Zum Nachweis krankheitsbedingter Abwesenheiten (§ 23c Abs 2 Z 2 des Entwurfes):

Die Verschärfung der Nachweispflicht erscheint sachlich nicht gerechtfertigt und drückt ein pauschales Misstrauen gegenüber Zivildienstleistenden aus. Die vorgeschlagene Änderung ist zum einen geeignet, die Gesundheit junger Menschen durch Überbetonung der Nach-

weispflicht zu gefährden, zum anderen kann sie auch zu Härtefällen durch die Nichtanrechnung von Abwesenheitszeiten in den ordentlichen Zivildienst führen; diese Änderung wird daher seitens der BAK grundsätzlich abgelehnt.

In den Erläuterungen zu § 23 Abs 2 Z 2 des Entwurfes wird ausgeführt, dass nach § 15 Abs 2 Z 3 ZDG eine unfall- oder krankheitsbedingte Abwesenheit nicht in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes einzurechnen ist, wenn die ärztliche Bestätigung nach § 23 Abs 2 Z 2 ZDG dem Vorgesetzten nicht spätestens am dritten Tag der unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit übermittelt worden ist, obwohl dies dem Zivildienstpflichtigen zumutbar gewesen wäre. Es bedürfe daher einer Anpassung in § 23c Abs 2 Z 2, in dem der Zivildienstleistende die ärztliche Bestätigung längstens binnen insgesamt drei Tagen seinem Vorgesetzten bzw einer hierfür von der Einrichtung beauftragten Person zu übermitteln hat.

Die BAK hat zu § 15 Abs 2 Z 3 ZDG sowie zu § 23c ZDG in ihren Stellungnahmen vom 12.5.2005 zur ZDG-Novelle 2005 und vom 28.5.2010 zur ZDG-Novelle 2010 angeregt, dass in beide Regelungen eine Formulierung dahingehend aufgenommen werden sollte, dass keine Verletzung der Dienstpflichten im Sinne des § 65 ZDG vorliegt, wenn der Zivildienstleistende an einer unverzüglichen Anzeige ohne sein Verschulden gehindert wird und diese nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich durchführt.

Senkung des Zivildienstgeldes bzw Erhöhung der Vergütung (§ 28 ZDG):

Die BAK hält fest, dass diese Einsparungsmaßnahmen von beinahe 4 Millionen Euro jährlich die Situation der Zivildienstleistenden gleichermaßen wie die der Zivildiensteinrichtungen verschlechtern können. Dies kann dazu führen, dass das Angebot an sozialen Diensten reduziert wird, sich längere Wartezeiten für Zivildienstpflichtige ergeben und die Versorgung der Kunden der Sozialeinrichtungen leidet.

In den BAK-Stellungnahme zu den ZDG-Novellen in den Jahren 2001 und 2005 wurde das durch die ZDG-Novelle 2001 geschaffene „Klassensystem“ hinsichtlich der Wertigkeiten der Dienstleistungen kritisiert, die Leistungen der Zivildienstleistenden in anderen als den „Blaulichtorganisationen“ zB in der Jugendarbeit und im Umweltschutz müssten als gesellschaftspolitisch ebenso wichtig und gleichwertig angesehen werden. In der Stellungnahme im Jahr 2005 ist die BAK nochmals für die Gleichbehandlung der Rechtsträger bzw für eine grundsätzliche Diskussion eingetreten, nach welchen sachlichen Kriterien eine unterschiedliche Behandlung beim Zivildienstgeld bzw den Vergütungen durch den Bund allenfalls gerechtfertigt werden könnten.

Zu Artikel X 2 Änderung des Vereinsgesetzes:

Gem § 19 Abs 6 neu sollen künftig organschaftliche Vertreter des Vereins direkt bestimmte Eingaben wie Änderungen von Satzungen oder in Bezug auf organschaftliche Vertreter in das Zentrale Vereinsregister tätigen können. Begründet wird diese Maßnahme mit Kosteneinsparungen auf Seiten der Vereinsbehörde.

Aus Sicht der BAK ist die geplante Neuregelung nicht unproblematisch. Gem § 19 Abs 2 umfasst das Zentrale Vereinsregister die Vereinsdaten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 bis 17 und ist hinsichtlich der in § 16 Abs 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 genannten Daten ein öffentliches Register. Der Vereinsregisterauszug gibt demnach Auskunft über den rechtlichen Status des Vereins und seine Vertretungsverhältnisse. Wer eine solche Auskunft einholt darf darauf vertrauen, dass sie richtig ist (Vertrauensgrundsatz). Viele Vereine sind auch wirtschaftlich tätig, weshalb die Richtigkeit der Angaben von zentraler Bedeutung ist.

Wenn nunmehr ohne systematische und nachvollziehbare Kontrolle der Vereinsbehörde quasi jeder Verein selbstständig direkt Eingaben in das Zentrale Vereinsregister tätigt, so ist zu befürchten, dass mittelfristig die Qualität des Vereinsregisters nicht aufrechterhalten werden kann. Darüber hinaus erfordert der auch im Zentralen Vereinsregister verankerte Vertrauensgrundsatz, dass die Behörde zumindest systematische Nachprüfungen vornimmt. Die BAK hat daher erhebliche Zweifel, dass die vorgesehene Änderung tatsächlich Einsparungen ermöglicht und steht dem Vorhaben kritisch gegenüber.

Zu Artikel X 3 Änderung des Bundesstiftungs- und Fondsgesetzes

Im vorliegenden Entwurf wird vorgeschlagen, dass Stiftungen und Fonds mit einem Stiftungsvermögen von mehr als einer Million Euro für einen beeideten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder einen beeideten Buchprüfer und Steuerberater bzw Buchprüfungsgesellschaft oder einen Revisor im Sinne des Genossenschaftsgesetzes zu sorgen hat.

Die BAK vertritt die Ansicht, dass es jedenfalls sinnvoll ist, eine Abschlussprüfung des Rechnungsabschlusses von Stiftungen und Fonds durchzuführen. Dies umso mehr, als die von Bundesstiftungs- und Fondsgesetz verwalteten Vermögen gemäß § 1 gemeinnützigen und mildtätigen Aufgaben zu Gute kommen müssen. Auch Privatstiftungen nach Privatstiftungsgesetz müssen gemäß § 14 PSG eine Prüfung vornehmen, dort allerdings unabhängig von der Höhe des Stiftungsvermögens.

Die BAK begrüßt daher den vorliegenden Entwurf. Allenfalls sollte angeregt werden, dass die §§ 273 und 274 Unternehmensgesetzbuch (UGB) über den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk anzuwenden sind. Zusätzlich sollte auch gesetzlich festgelegt werden, dass der Prüfungsbericht den Organen der Stiftung bzw des Fonds vorzulegen ist.

Zu Artikel X 4 Neuerlassung eines Luftfahrtsicherheitsgesetzes 2011:

Das Gemeinschaftsrecht sieht zahlreiche Maßnahmen vor, die im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Zivilflughafens und im Umfeld eines Flughafens ergriffen werden müssen, um die Sicherheit in der Zivilluftfahrt zu gewährleisten. Der nationale Gesetzgeber hat die Aufgabenverteilung zwischen den Betroffenen zu regeln.

Das derzeitige Luftfahrtsicherheitsgesetz sieht vor, dass bei Flughäfen mit einem jährlichen Passagieraufkommen von mindestens 2 Millionen abfliegenden Passagieren, nicht das Bundesministerium für Inneres sondern der Zivilflugplatzhalter für die Durchführung der Sicherheitskontrollen zu sorgen hat. In den am Flughafen Wien gewonnenen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass damit dem verfassungsrechtlichen Erfordernis der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung getragen werden kann. Zur Optimierung des Flughafenbetriebes soll dieses Modell nun auf alle Zivilflughäfen in Österreich ausgeweitet werden.

Das derzeitige System einer hoheitlich festgelegten Sicherheitsabgabe verursacht dem Bund Kosten und ermöglicht dem Zivilflugplatzhalter nicht, eine Optimierung in der Steuerung der Abläufe bei Sicherheitskontrollen zu erreichen. Die BAK erhebt gegen den oa Entwurf grundsätzlich keinen Einwand, gibt allerdings zu den einzelnen Bestimmungen folgende Stellungnahme ab:

§ 3 „Durchsuchung und Zutrittsbeschränkung“ regelt die Kontrolle von Passagieren. Ob und welchen Kontrollen das fliegende Personal unterworfen ist, ist aus dem Text nicht ersichtlich und sollte ergänzt werden.

Zu § 5 „Durchsuchung der Passagiere“:

Hier sind die Verpflichtungen des Zivilflugplatzhalters geregelt, allerdings fehlen aus Sicht der BAK zwei wichtige Positionen, die im derzeit gültigen Gesetzestext enthalten sind. Einerseits sollte der Zivilflugplatzhalter verpflichtet werden, die Arbeitsbedingungen, insbesondere Arbeits- und Ruhezeiten sowie Ruhepausen der mit Sicherheitskontrollen betrauten DienstnehmerInnen so zu gestalten, dass eine effiziente Kontrolltätigkeit erwartet werden kann und andererseits sollte er auch jene DienstnehmerInnen, die Sicherheitskontrollen besorgen, verpflichten, jedem Betroffenen auf dessen Verlangen einen Ausweis vorzuweisen. KonsumentInnen haben das Recht zu erfahren, welcher Mitarbeiter die Dienstleistung erbracht hat, um im Beschwerdefall die notwendigen Daten zur Verfügung zu haben.

Die möglichst gute Qualifikation der SicherheitsmitarbeiterInnen ist der BAK ein besonderes Anliegen. Diese Kriterien sind im Entwurfstext nur unzureichend geregelt.

Zu § 9 „Anlagen und Geräte“:

Die Verpflichtung, Anlagen entsprechend dem Stand der Technik zur Verfügung zu stellen und zu erhalten, wirft die Frage auf, ob dies bei kleineren Flughäfen nicht zu einer unverhältnismäßig großen finanziellen Belastung führen könnte. Bei einer hoheitlich festgelegten Sicherheitsabgabe können regionale Unterschiede kompensiert werden, bei dem geplanten Sicherheitsentgelt wohl nicht. Darüber hinaus kann diese Verpflichtung auch als Zwang zur Anschaffung von sog "Nackt-Scannern" interpretiert werden. Das wirft sowohl ethische, als auch arbeitsrechtliche und datenschutzrelevante Fragen auf, die geklärt werden müssen. So geht aus den Erläuterungen zu § 3 hervor, dass Untersuchungen mittels Röntgengeräten auch von Personen des jeweils anderen Geschlechts durchgeführt werden dürfen. Hier bedarf es einer Klarstellung.

Zu § 11 Sicherheitsentgelt Allgemeines“:

In Abs 3 wird der Flugplatzhalter verpflichtet, "sämtliche Kosteneinsparungspotentiale" zu nutzen. Dies darf aber keinesfalls zu Sozialdumping und zu Lohndruck auf die Beschäftigten führen und sollte daher präzisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors